Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 758

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Einspruch gegen Ausschluß.

Gegen meinen in der 49. Sitzung des Bundestages am 22. März 1950 ausgesprochenen Ausschluß für 8 Sitzungstage lege ich hiermit Einspruch ein.

Begründung:

Das Hausrecht steht dem Präsidenten nicht für seine Person, sondern für den Bundestag zu. Das Auftreten Hedlers, der überdies sein Mandat durch Fälschung seines Fragebogens erschlich, war eine Störung der Ordnung, die umso gröblicher war, da sie ausgerechnet während der Saardebatte stattfand. Ich habe bei der Entfernung Hedlers aus dem Bundeshaus in dem Bewußtsein gehandelt, die Ordnung wiederherzustellen und das Hausrecht des Bundestages warzunehmen. Hedler ist aus dem Hause ohne Tätlichkeit entfernt worden. Zu Zwischenfällen kam es erst vor dem Bundeshause allein dadurch, daß Hedler als erster mir dort einen starken Schlag versetzte.

Ich bin nach wie vor überzeugt, daß um der deutschen Demokratie willen gerade während der Saardebatte Hedler nicht lediglich aus dem Sitzungssaale, sondern völlig aus dem Bundeshause hätte ausgewiesen werden müssen. Auch Herr Präsident Dr. Köhler hatte zuvor erklärt, selbst er werde bei einer sogar gewaltsamen Entfernung Hedlers aus dem Sitzungssaale keine höhere Ordnungsmaßnahme als 2 Tage Ausschluß verhängen.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, der Bundestag werde dadurch, daß er meinem Einspruch stattgibt, anerkennen, daß Hedlers Anwesenheit im Bundeshause während der Saardebatte von keinem Abgeordneten geduldet werden durfte.

Bonn, den 22. März 1950

Heiland

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden Nietzschestraße 1